



Bericht

über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
im Rahmen der geplanten Umwandlung der

Ströer Media AG, Köln

in eine Societas Europaea (SE)



Bericht

über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO
im Rahmen der geplanten Umwandlung der

Ströer Media AG, Köln

in eine Societas Europaea (SE)

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
2.1	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	4
2.2	Wirtschaftliche Grundlagen.....	5
2.3	Vermögenslage	8
2.4	Ertragslage.....	9
3	Art und Umfang der Prüfung.....	11
3.1	Rechtliche Grundlagen	11
3.2	Bewertungsgrundsätze und -methoden.....	12
3.2.1	Einzelbewertung der Nettovermögenswerte	12
3.2.2	Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts	15
4	Prüfung der Kapitaldeckung	18
4.1	Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO.....	18
4.2	Ermittlung des Nettovermögens	19
4.2.1	Bilanzielles Nettovermögen	19
4.2.2	Unternehmenswert	21
5	Schlussbemerkung	24

Anlagenverzeichnis

Beschluss des Landgerichts Köln vom 11. März 2014.....	1
Allgemeine Auftragsbedingungen.....	2

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der

Ströer Media AG, Köln,

--im Folgenden auch kurz „Ströer Media AG“ oder die „Gesellschaft“ genannt--

hat uns das Landgericht Köln mit Beschluss vom 11. März 2014 zum Umwandlungsprüfer gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO¹ in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UmwG bestellt.

Anlass der Bestellung ist die beabsichtigte Umwandlung der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft (so genannte „Societas Europaea“ oder auch kurz „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer Media AG beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Juni 2014 die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Richtlinie² zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Wir haben unsere Arbeiten im Zeitraum 18. März bis 5. Mai 2014 in unseren Büros in Düsseldorf und Hamburg durchgeführt.

Die wesentlichen unserer Tätigkeit zugrunde liegenden Unterlagen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Prüfungsberichte der Ernst & Young GmbH, Köln, über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Ströer Media AG für die Geschäftsjahre 2012 und 2013;
- Jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Prüfungsberichte der Ernst & Young GmbH, Köln, über die Prüfung der Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Ströer Media AG für die Geschäftsjahre 2012 und 2013;

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001.

² Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977.

- Konsolidierte Planungsrechnung der Ströer Media AG für die Jahre 2014 bis 2018 (Stand 16. Dezember 2013);
- Dokumentation zu den Ergebnissen des Impairment-Tests nach IAS 36 und des Werthaltigkeitstests nach HGB für die Beteiligungen der Ströer Media AG;
- Notariell beurkundeter Umwandlungsplan der Ströer Media AG vom 30. April 2014;
- Entwurf des Umwandlungsberichts der Ströer Media AG in der Fassung vom 22. April 2014;
- Satzung der Ströer Media AG (Stand 8. August 2013);
- Handelsregisterauszug der Ströer Media AG (Stand 14. März 2014);
- Entwurf der Einladung zur Hauptversammlung der Ströer Media AG am 18. Juni 2014 mit Entwurf des Vorschlags des Vorstands und des Aufsichtsrates zur Umwandlung der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft in der Fassung vom 22. April 2014.

Darüber hinaus haben uns die von der Ströer Media AG benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Grundsätzlich basiert unser Bericht auf den für den Anlass zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend dargestellten Berechnungen zur Ableitung der Nettovermögenswerte der Ströer Media AG grundsätzlich ohne Nachkommastelle ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgten, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den dargestellten Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

Der Vorstand der Ströer Media AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns alle Angaben, die für die Erstellung dieses Berichts von Bedeutung sind, richtig und vollständig erteilt wurden.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Bericht wird nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung in eine SE erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch die Ströer Media AG bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der Ströer Media AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung. Die darüber hinausgehende Weitergabe unseres Berichts darf, vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KPMG, nur in vollem Wortlaut, einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags, sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen, und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung, sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Ströer Media AG hat ihren Sitz in Köln und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548 eingetragen.

Die Satzung ist gültig in der Fassung vom 8. August 2013.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 48.869.784,00 und ist eingeteilt in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien.

Die Aktien der Ströer Media AG sind seit dem Börsengang am 15. Juli 2010 an den Wertpapierbörsen in Frankfurt, Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Stuttgart und München sowie im Xetra im regulierten Markt im Prime Standard zum Handel zugelassen. Die Ströer Media AG ist unter anderem im SDAX erfasst.

Die Ströer Media AG verfügte gemäß Satzung zum 31. Dezember 2013 noch über ein genehmigtes Kapital I in Höhe von € 12.166.949,00 sowie ein bedingtes Kapital in Höhe von € 14.952.400,00.

Es bestehen nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 341.650, davon T€ 307.199 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und T€ 34.451 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Medien, Werbung, Vermarktung, Kommunikation und damit verbundenen Leistungen tätig sind. Hiervon umfasst sind insbesondere aber nicht ausschließlich, Unternehmen, die in den Bereichen:

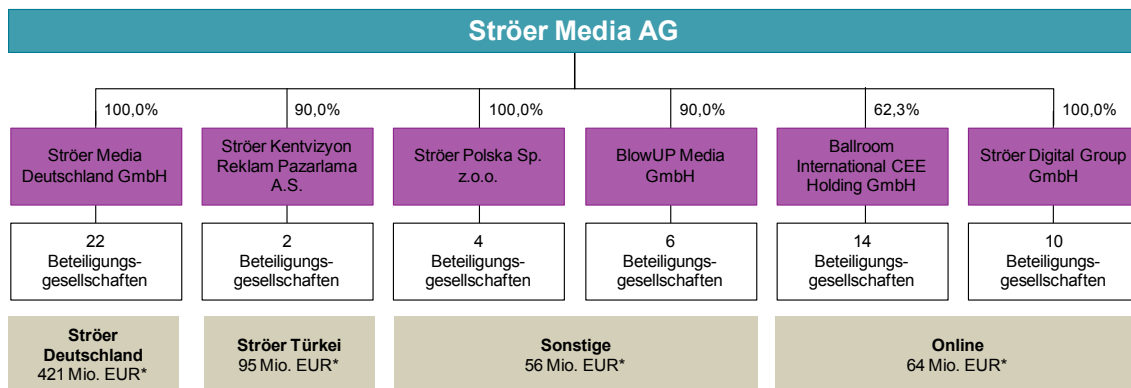
- (a) Außenwerbung (Bewirtschaftung von Werbeträgern der jeweiligen Gesellschaft und dritter Unternehmen sowie Vermarktung der Werbeflächen dieser Werbeträger) sowie
- (b) Online-Werbung (Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen sowie Zurverfügungstellung und Weiterentwicklung von Technologie)

tätig sind.

Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen. Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise unmittelbar und mittelbar verwirklichen und darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Ströer Media AG verfügte zum 31. Dezember 2013 über ein umfangreiches Beteiligungsportfolio von insgesamt 64 Gesellschaften im In- und Ausland. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Ströer Gruppe zum Bilanzstichtag:³



* Umsatz 2013 / (Anzahl der voll- und quotal konsolidierten Gesellschaften)

Quelle: Ströer Media AG Konzernabschluss 2013

2.2 Wirtschaftliche Grundlagen

Die Ströer Media AG einschließlich ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden auch „Ströer-Gruppe“) ist einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Onlinewerbeflächen in Europa. Das Produktspektrum reicht von klassischen Plakatmedien über Werbung auf Wartehallen und Transportmitteln bis hin zu digitalen und interaktiven Medien, sowie der Online-Display- und Online-Video-Vermarktung über das stationäre Internet und mobile End-

³ Die zu 100 % fehlenden Anteile entfallen auf weitere konzernfremde Gesellschafter. Die Grafik zeigt die Anzahl der voll- und quotal konsolidierten Gesellschaften.

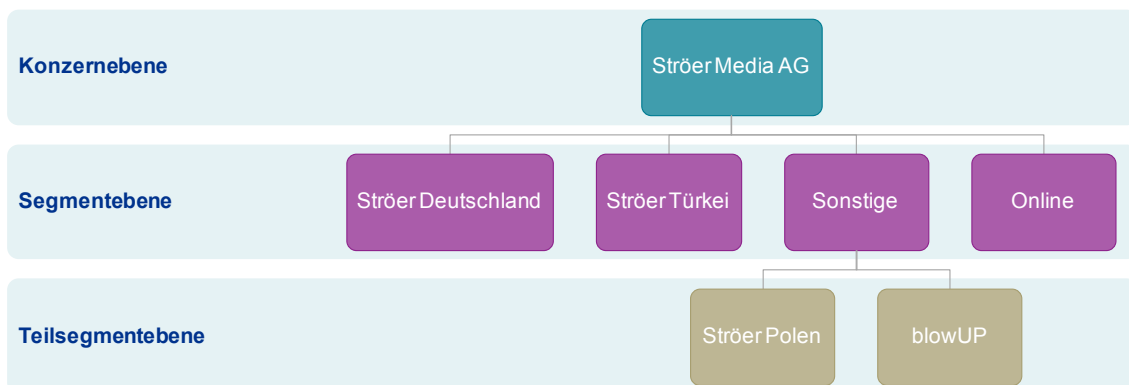
geräte. Die Ströer Gruppe beschäftigte zum Jahresende 2013 2.223 Mitarbeiter an rund 90 Standorten und konzentriert sich auf die Kernmärkte Deutschland, Türkei und Polen. In ihrem Hauptmarkt Deutschland ist die Ströer Gruppe Marktführer im Bereich Außenwerbung.⁴

Die Ströer Gruppe wird primär auf Basis von vier Segmenten gesteuert. Darüber hinaus ist die Geschäftstätigkeit in den jeweiligen Märkten durch fünf grundsätzliche Produktgruppen geprägt.

Segmente

Die Ströer Gruppe unterteilt sich in die Segmente Ströer Deutschland, Ströer Türkei, Sonstige und Online. Innerhalb des Segments Sonstige wird weiter zwischen den Teilsegmenten Ströer Polen und blowUP unterschieden. Das Teilsegment blowUP umfasst dabei insbesondere die Aktivitäten im Riesenpostergeschäft in Westeuropa (vorwiegend Deutschland, Großbritannien, Beneluxstaaten und Spanien).

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die Segmentstruktur der Ströer Gruppe:



Quelle: Geschäftsbericht 2013

Produktgruppen

Die Untergliederung auf Produktgruppenebene erfolgt anhand der fünf Produktgruppen Street Furniture, Billboard, Transport, Online und Sonstige.

- Die Produktgruppe Street Furniture umfasst dabei überwiegend standardisierte Werbeträger mit einer Größe von bis zu zwei Quadratmetern. Hierzu gehören auch klassische Stadtmöbel

⁴ Quelle: Geschäftsbericht 2013

wie etwa Informationssäulen, Wartehallen, Sanitäranlagen oder auch Fahrradverleihsysteme.

- In der Produktgruppe Billboard werden großformatige Werbeträger erfasst, die überwiegend an gut sichtbaren Standorten, wie z.B. öffentlichen Plätzen oder Gebäuden, installiert werden. Hierzu zählt unter anderem auch das Riesenpostergeschäft des Teilssegment blowUP.
- Die Produktgruppe Transport bezieht sich auf Werbung in oder an Verkehrsmitteln und analoge und digitale Werbeträger an Bahnhöfen, Einkaufszentren und Flughäfen.
- In der Produktgruppe Online werden alle Erlöse aus der Vermittlung und Vermarktung von Online-Werbeflächen über alle Länder hinweg zusammengefasst.
- Die Produktgruppe Sonstige umfasst Erlöse aus der Produktion und Beschaffung von Werbemitteln für Kunden sowie aus Promotion- und Eventmedien.

Die Zuordnung der Produktgruppen zu den einzelnen Segmenten ist in nachfolgender Übersicht zusammenfassend dargestellt. Demnach wird ein Großteil der Produktgruppen in nahezu allen Regionen bzw. Segmenten angeboten. Eine Ausnahme stellt das Teilssegment blowUP, welches ausschließlich das westeuropäische Riesenpostergeschäft umfasst, sowie das Segment Vermarktung der Online-Werbeflächen dar.

Ströer Media AG - Segment und Produktgruppen					
Segment	Produktgruppe				
	Street Furniture	Billboard	Transport	Online	Sonstige
Ströer Deutschland	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Ströer Türkei	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Sonstige (Teilssegment Polen)	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja
Sonstige (Teilssegment blow UP)	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Online	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja

Quelle: Konzernabschluss 2013

2.3 Vermögenslage

Nachfolgend ist die Vermögenslage zum 31. Dezember 2013 im Vergleich zum 31. Dezember 2012 gemäß den geprüften Jahresabschlüssen (HGB) der Ströer Media AG abgebildet:

Ströer Media AG - Bilanz		
	31.12.2012	31.12.2013
	T€	T€
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	6.261	13.593
Sachanlagen	2.559	2.331
Finanzanlagen	443.712	553.952
Anlagevermögen	452.532	569.876
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	41.291	54.052
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.017	9.247
Umlaufvermögen	44.308	63.298
Rechnungsabgrenzungsposten	3.393	2.815
Summe Aktiva	500.233	635.989
Passiva		
Gezeichnetes Kapital	42.098	48.870
Kapitalrücklage	298.922	341.650
Gew innrücklagen	46.459	66.446
Bilanzgew inn	39.987	48.631
Eigenkapital	427.466	505.597
Rückstellungen	21.590	23.096
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.014	57.512
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.418	4.509
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	982	28.319
Sonstige Verbindlichkeiten	1.099	1.204
Verbindlichkeiten	34.513	91.544
Passive latente Steuern	16.664	15.753
Summe Passiva	500.233	635.989

Quelle: Jahresabschluss 2013

Die Finanzanlagen umfassen vor allem Anteile an verbundenen Unternehmen (T€ 454.601) und Ausleihungen an verbundene Unternehmen (T€ 99.322). Die Anteile an verbundenen Unternehmen umfassen insbesondere die Buchwerte der Anteile

- Ströer Media Deutschland GmbH, Köln T€ 225.000
- Ströer Kentvizyon Reklam Pazarlama A.S., Istanbul/Türkei T€ 90.287
- Ströer Digital Group GmbH, Köln T€ 80.050
- Ströer Polska Sp.z.o.o., Warschau/Polen T€ 29.908
- Ballroom International CEE Holding GmbH, Glonn T€ 20.108

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere Forderungen gegen verbundene Unternehmen (T€ 49.533).

Die Erhöhung des gezeichneten Kapitals erfolgte am 3. Juni 2013 im Wege einer Sacheinlage durch die Ausgabe von 6.771.546 neuen Stückaktien. Die Kapitalrücklage wurde gemäß den § 272 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB gebildet. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Agio im Rahmen der Ausgabe neuer Anteile.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer AG werden der Hauptversammlung am 18. Juni 2014 vorschlagen, aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2013 eine Dividende in Höhe von EUR 0,10 je dividendenberechtigte Stückaktie auszuschütten (insgesamt EUR 4.886.978,40) sowie EUR 23.744.462,46 in die Gewinnrücklagen einzustellen und den Restbetrag in Höhe von EUR 20.000.000,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

2.4 Ertragslage

Die Ertragslage der Ströer Media AG stellt sich für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 wie folgt dar:

Ströer Media AG - Gewinn- und Verlustrechnung		
	2012	2013
	T€	T€
Andere aktivierte Eigenleistungen	399	826
Sonstige betriebliche Erträge	21.346	21.828
Personalaufwand	-15.352	-16.996
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.504	-3.962
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-20.198	-19.524
Erträge aus Beteiligungen	740	295
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	30.396	47.495
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.871	8.132
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	275	174
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.378	-4.517
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	19.594	33.752
Außerordentliche Aufwendungen	-1	-26
Außerordentliches Ergebnis	-1	-26
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	571	-5.033
Sonstige Steuern	-177	-61
Jahresüberschuss	19.987	28.631
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	46.043	39.987
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	-26.043	-19.987
Bilanzgewinn	39.987	48.631

Quelle: Jahresabschluss 2013

Als Holdingunternehmen erzielt die Ströer Media AG keine Umsatzerlöse. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus kaufmännischen und technischen Serviceleistungen (T€ 17.735) und aus weiterberechneten Kosten (T€ 3.153).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten unter anderem EDV-Kosten (T€ 5.458), Rechts- und Beratungskosten (T€ 3.519) und Aufwendungen aus Weiterbelastungen (T€ 3.153).

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen ergeben sich aus der Vereinnahmung des Jahresergebnisses der Ströer Media Deutschland GmbH, Köln.

Während im Vorjahr aufgrund der Bildung aktiver latenter Steuern eine Entlastung aus Ertragsteuern vorlag, weist die Gesellschaft in 2013 einen negativen Effekt aus Ertragsteuern aus. Dieser Effekt ergibt sich hauptsächlich aus höheren Aufwendungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie vergleichsweise geringeren Erträgen aus der Bildung aktiv latenter Steuern.

3 Art und Umfang der Prüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage der beabsichtigten Umwandlung der Ströer Media AG in eine Europäische Gesellschaft sind Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten, ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO verweist bezüglich der vom Sachverständigen zu erstellenden Bescheinigung auf die Zweite Richtlinie. Diese bestimmt in Artikel 13, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Inhalt des Sachverständigenberichts. Dieser muss demnach mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die Werte auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst diese Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., §§ 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

3.2 Bewertungsgundsätze und -methoden

3.2.1 Einzelbewertung der Nettovermögenswerte

Für die Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (vgl. auch § 27 Abs. 2 AktG). Auf die sich aus einer bestimmten landesspezifischen Norm ergebende Bilanzierungspflichtigkeit und -fähigkeit der Vermögensgegenstände kommt es hierbei nicht an.⁵

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ (in der englischsprachigen Fassung „net assets“) in Artikel 37 der SE-VO ergibt sich in Verbindung mit den Kommentarverweisen, dass für die Ermittlung des nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögens primär auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Gleichwohl kann – da Gegenstand der Betrachtung ein Unternehmen ist – das nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigende Nettovermögen im Sinne einer ökonomischen Betrachtung auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

Da im vorliegenden Fall das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung gedeckt ist, haben wir nur ergänzend eine überschlägige Gesamtbewertung vorgenommen.

Bezüglich der Bewertung ist auf die „wirklichen Werte“ abzustellen.⁶ Diese „wirklichen Werte“ sind dabei als Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden zu verstehen.

Gemäß § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, in Form des Jahresabschlusses regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden aufzustellen. Es liegt deshalb nahe, die Bilanz der Gesellschaft als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Nettovermögens heranzuziehen. In der Bilanz gemäß HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, die unter das Bilanzierungsverbot gemäß § 248 HGB fallen. Demnach dürfen beispielsweise nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die enge gesetzliche Begriffsbestimmung des Vermögensgegenstands nur zu einer unvollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft führt. Diese Einschränkungen bezüglich der Bilanzierung betreffen ausschließlich Vermögensgegenstände und führen in einer Bilanz gemäß HGB tendenziell zu einem vorsichtigen Ansatz des Vermögens. Bezüglich

⁵ Vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Art. 37, Rn. 43 sowie § 220 UmwG, Schlitt, in Semler/Stengel, Umwandlungsgesetz, 3. Auflage, Rn. 9.

⁶ Vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Artikel 37, Rn. 44, mit Verweis auf § 192 Abs. 2 UmwG und § 220 Abs. 1 UmwG.

der Schulden der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz die Verpflichtung eines vollständigen Ansatzes.⁷

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. der Bilanzierung nach HGB bildet das so genannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den zentralen Rahmengrundsatz. Demnach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen.

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen kommt eine Konkretisierung des Vorsichtsprinzips in dem in § 253 Abs. 3 und 4 HGB kodifizierten Niederstwertprinzip zum Ausdruck. Demnach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Soweit der am Bilanzstichtag dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten ist, ist zwingend auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens, für die gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt dagegen gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip uneingeschränkt. Insoweit stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. den „wirklichen Wert“ des Vermögensgegenstandes erreichen, diesen jedoch nicht übersteigen kann.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Falle von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu ermitteln. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können zudem pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergeben würde. Insofern gilt für die Bewertung von Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen das Höchstwertprinzip.⁸ Ein so bestimmter Buchwert einer Schuld entspricht somit mindestens dem Verkehrswert bzw. dem „wirklichen Wert“ der Schuld.

Neben dem so genannten Vorsichtsprinzip bildet der so genannte Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen weiteren Rahmengrundsatz für die Bewertung im Jahresabschluss. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten

⁷ Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Passivierungswahlrechts für Pensionszusagen vor dem 1. Januar 1987 gemäß Artikel 28 Absatz 1 EGHGB, die für die Ströer Media AG aber nicht einschlägig ist, da auskunftsgemäß keine solchen Altzusagen vorliegen.

⁸ Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar Handelsbilanz Steuerbilanz, 9. Auflage, § 253, Rn. 152.

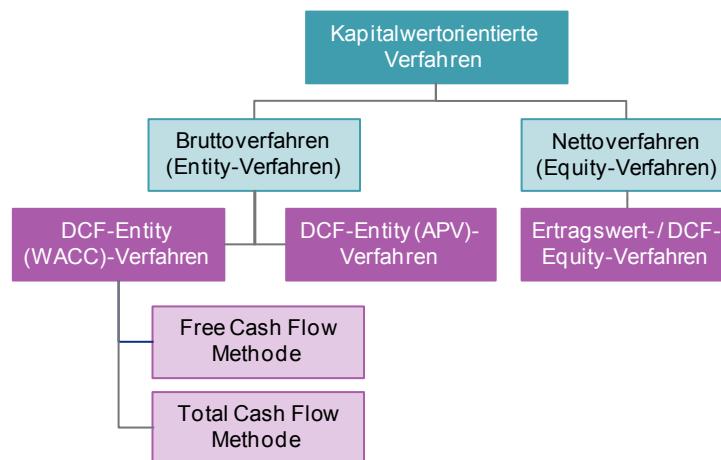
sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht gegeneinander saldiert werden, wodurch das Vorsichtsprinzip durchbrochen werden könnte. Eine Ausnahme hiervon stellt die Bildung von Bewertungseinheiten für Grundgeschäfte und zugehörige Finanzinstrumente gemäß § 254 HGB dar. Bis auf die Ausnahmeregelungen des § 254 HGB im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten zur Absicherung von Grundgeschäften sind werterhöhende Verbundeffekte aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände in der handelsrechtlichen Bilanz unberücksichtigt. Diese werterhöhenden Verbundeffekte konkretisieren sich somit außerhalb des Anwendungsbereiches des § 254 HGB nur bei einer Gesamtbewertung. Ein auf Grundlage einer Gesamtbewertung bestimmter Nettovermögenswert liegt daher regelmäßig über dem auf Grundlage einer Einzelbewertung bestimmten Wert des Nettovermögens.

Als Ergebnis der vorgehenden Ausführungen ist festzustellen, dass ein auf Basis eines HGB-Abschlusses abgeleitetes Nettovermögen (so genanntes bilanzielles Nettovermögen) eine Wertuntergrenze darstellt. Eine Bestimmung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich, wenn bereits die bilanziellen Buchwerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden das zu bescheinigende Kapital decken. Ebenso kann dann auch auf den Ansatz und die Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte verzichtet werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen haben wir in Kapitel 4.2.1 die Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen geprüft und diese in Kapitel 4.2.2 durch eine überschlägige Ertragswertermittlung nach den Grundsätzen des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) sowie eine Analyse der Marktkapitalisierung gestützt.

3.2.2 Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts

In der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung und der Bewertungspraxis ist allgemein anerkannt, dass der Wert eines Unternehmens nach einem kapitalwertorientierten Verfahren ermittelt werden kann. Sämtliche Verfahren führen bei konsistenter Anwendung zum selben Unternehmenswert. Nachfolgende Übersicht gibt einen systematischen Überblick zu den wesentlichen kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren:



Im vorliegenden Fall wurde der Unternehmenswert der Ströer Media AG nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt.

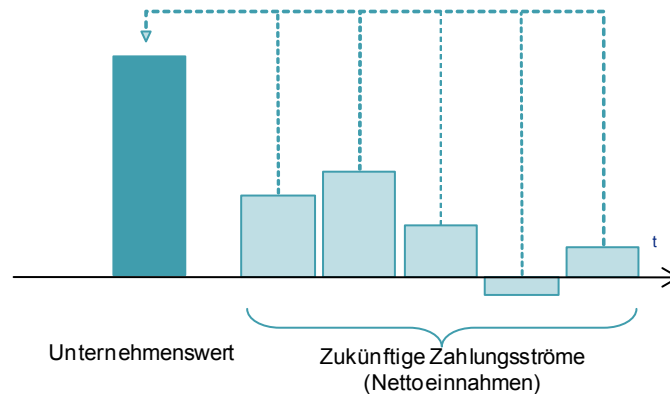
Der Ertragswert eines Unternehmens bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner.

Im Rahmen der Nettoverfahren (Equity-Verfahren) wird der Ertragswert unmittelbar aus den Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner abgeleitet. Die zur Ermittlung des Ertragswertes abzusendenden Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner ergeben sich vorrangig aus den Ausschüttungen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Eine Unternehmensbewertung setzt daher die Prognose der entziehbaren künftigen finanziellen Überschüsse des Unternehmens voraus. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Bei der Ermittlung der den Unternehmenseignern zufließenden Nettoeinnahmen ist auch die Verwendung der zu Wertsteigerungen führenden Ergebnisthesaurierungen, zum Beispiel zur Finanzierung von Investitionen, des Bilanzwachstums oder zur Tilgung von Fremdkapital, sachgerecht zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des objektivierte Unternehmenswertes ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Da der Unternehmenswert aus der Sicht der Unternehmenseigner ermittelt wird, ist grundsätzlich die Steuerbelastung der Anteilseigner auf die Ausschüttungen aus dem Unternehmen sowie auf die Kursgewinne (zugerechnete Thesaurierungsbeträge) zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Bewertungsanlasses kann davon ausgegangen werden, dass die Nettozuflüsse aus dem Bewertungsobjekt und aus der Alternativanlage einer vergleichbaren persönlichen Besteuerung unterliegen und insoweit auf eine explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse und der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes verzichtet werden kann (mittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner gemäß IDW S 1 Tz. 30).

Für die Bewertung des Unternehmens sind die so ermittelten Nettoeinnahmen an die Unternehmenseigner mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.



Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist (IDW S 1, Tz. 114). Als Ausgangsgröße für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen.

Bei der Festlegung der Eigenkapitalkosten haben wir die Hinweise des Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW zur Berücksichtigung der Finanzmarktkrise bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in der Unternehmensbewertung vom 19. September 2012 beachtet.

Erweist es sich insgesamt gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, die in den Unternehmen vorhandenen einzelnen Vermögensteile oder in sich geschlossene Betriebsteile gesondert zu veräußern, käme als Unternehmenswert auch der Liquidationswert als Summe der durch Liquidation erzielbaren Nettoerlöse in Betracht.

Da im vorliegenden Fall die Ströer Media AG unbefristet fortgeführt werden soll und ferner davon auszugehen ist, dass der Ertragswert aufgrund der bei einer Liquidation anfallenden Kosten über dem entsprechenden Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung liegen würden, wurde auf die Ermittlung eines Liquidationswertes verzichtet.

Die Bewertung der Substanz unter Beschaffungsgesichtspunkten führt zu dem so genannten Rekonstruktionswert des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen fehlenden immateriellen Werte nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat keinen selbständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwertes einer fortzuführenden Unternehmung. Ein Substanzwert wurde deshalb nicht ermittelt.

4 Prüfung der Kapitaldeckung

4.1 Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

Im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO sind unter „Kapital“ das in der Satzung festgelegte Grundkapital der zu gründenden SE und unter „nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen“ insbesondere die gesetzlichen Rücklagen gemäß § 150 AktG zu verstehen.

Das Eigenkapital der Ströer Media AG stellt sich gemäß geprüftem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wie folgt dar:

Ströer Media AG - Eigenkapital gemäß HGB	
	31.12.2013
	T€
Gezeichnetes Kapital	48.870
Kapitalrücklage	341.650
Gew innrücklagen	66.446
Bilanzgew inn	48.631
Eigenkapital	505.597

Quelle: Jahresabschluss 2013

Das Grundkapital der Ströer Media AG gemäß § 4 der Satzung, welches im Jahresabschluss als Gezeichnetes Kapital ausgewiesen ist, betrug zum 31. Dezember 2013 T€ 48.870.

Daneben bestanden zum 31. Dezember 2013 nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage in Höhe von T€ 341.650, davon T€ 307.199 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und € 34.451 gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB.

Die Satzung der Ströer Media AG sieht keine Bildung von Rücklagen mit einer Ausschüttungsbeschränkung vor.

Kapital und Rücklagen der Ströer Media AG im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO stellen sich zum 31. Dezember 2013 demnach wie folgt dar:

Ströer Media AG - Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	
	31.12.2013
	T€
Gezeichnetes Kapital	48.870
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (Kapitalrücklage)	341.650
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Statut	0
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	390.520

Quelle: Jahresabschluss 2013, KPMG-Analyse

4.2 Ermittlung des Nettovermögens

4.2.1 Bilanzielles Nettovermögen

Wir haben das Nettovermögen zunächst auf Grundlage der in Kapitel 3.2.1 beschriebenen Einzelbewertung bestimmt. Ausgangspunkt ist der geprüfte Jahresabschluss gemäß HGB der Ströer Media AG zum 31. Dezember 2013.

Das Nettovermögen der Ströer Media AG zum 31. Dezember 2013 bestimmt sich wie folgt:

Ströer Media AG - Nettovermögen gemäß HGB	
	31.12.2013
	T€
Vermögensgegenstände	
Immaterielle Vermögensgegenstände	13.593
Sachanlagen	2.331
Finanzanlagen	553.952
Anlagevermögen	569.876
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54.052
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9.247
Umlaufvermögen	63.298
Rechnungsabgrenzungsposten	2.815
Summe Vermögensgegenstände	635.989
Schulden	
Rückstellungen	23.096
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	57.512
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.509
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	28.319
Sonstige Verbindlichkeiten	1.204
Verbindlichkeiten	91.544
Passive latente Steuern	15.753
Summe Schulden	130.392
Nettovermögen gemäß HGB	505.597

Quelle: Jahresabschluss 2013, KPMG-Analyse

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss der Ströer Media AG zum 31. Dezember 2013 wurde im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt drei Jahre, die der Sachanlagen zwischen drei und 13 Jahren.

Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen werden auf den Barwert abgezinst. Im Rahmen der aktuellen Werthaltigkeitsüberprüfung der Anteile an den wesentlichen Tochterunternehmen der Ströer Media AG für das Geschäftsjahr 2013 übertraf der jeweilige beizulegende Zeitwert den entsprechenden Beteiligungsbuchwert deutlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen, während das allgemeine Risiko durch pauschale Abschläge berücksichtigt wird. Unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert mit den Rückstellungen verrechnet.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Für die Ermittlung latenter Steuern, die aus temporären und quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge resultieren, werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen.

Das bilanzielle Nettovermögen der Ströer Media AG beträgt anhand der oben erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2013 T€ 505.597 und übersteigt das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von T€ 390.520 deutlich.

Anhand des internen und ungeprüften Monatsabschlusses nach HGB zum 31. März 2014 der Ströer Media AG sowie nach Auskunft des Vorstands der Ströer Media AG liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2014 vor.

Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen der Ströer Media AG nicht mindestens die Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

4.2.2 Unternehmenswert

Ertragswert

Ergänzend zur Ermittlung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine überschlägige Gesamtbewertung der Ströer Media AG zum 18. Juni 2014 nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen.

Wesentliche Grundlagen für die überschlägige Ableitung einer Wertbandbreite waren die Konzernplanungsrechnung der Ströer Media AG sowie aus Kapitalmarktdaten abgeleitete Kapitalisierungszinssätze.

Die Konzernplanungsrechnung setzt sich aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Bilanzen sowie Plan-Cash-Flow-Rechnungen zusammen. Die Planung umfasst die Jahre 2014 bis 2018. Sie wurde in Übereinstimmung mit dem Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

Die Planungsrechnungen sind Bestandteil des regelmäßigen internen Planungs- und Berichterstattungsprozesses bei der Ströer Media AG. Die Konzernplanung wurde vom Vorstand am 3. Dezember 2013 verabschiedet und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Sitzung vom 16. Dezember 2013 genehmigt. Nach Auskunft der Gesellschaft ist eine zwischenzeitliche Aktualisierung weder erfolgt noch aufgrund der Geschäftsentwicklung auf Konzernebene erforderlich.

Der Planungsrechnung liegen folgende Planungsprämissen zugrunde:

- Die für die Ströer-Gruppe relevante Marktentwicklung zeigte sich in der Vergangenheit sehr unterschiedlich je nach Land und Produktbereich. Für das größte Segment Deutschland geht die Ströer-Gruppe von einem relativ konstanten, moderaten Umsatzwachstum aus, getrieben durch Digitalisierung und verbesserte regionale Verkaufspräsenz. In der Türkei und Polen werden deutlich höhere Umsatzsteigerungen erwartet, welche durch eine in diesen Ländern erwartete größere Marktdynamik sowohl in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung als auch auf die Werbemärkte sowie durch Preissteigerungen bzw. ebenfalls verbesserte regionale Verkaufspräsenz erreicht werden soll. Im Bereich Online und blowUP hat die Ströer-Gruppe aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung das größte Wachstumspotenzial identifiziert.

- Demzufolge plant die Ströer-Gruppe seine Position als unabhängiger Vermarkter im Bereich Out-of-Home weiter zu stärken, sowie durch teilweise Verlagerung der Geschäftstätigkeit auf das Onlinegeschäft eine zunehmende Relevanz im Bereich Onlinewerbung zu erreichen. Ziel ist es am Markt als ganzheitlicher und integrierter Werbevermarkter aufzutreten.
- Investitionen im IT-Bereich sowie eine Optimierung von Arbeitsabläufen sollen zu einer verbesserten Profitabilität führen und das erwartete organische Wachstum unterstützen.

Der Kapitalisierungszinssatz für Zwecke der Bewertung wurde aus den aktuellen Kapitalmarktdaten ermittelt. Für die dem Basiszinssatz zugrunde liegende Zinsstrukturkurve wurde auf die veröffentlichten Regressionsparameter der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen. Der Risikozuschlag setzt sich aus der Marktrisikoprämie gemäß den Empfehlungen des IDW und dem unternehmensindividuellen Betafaktor zusammen, der anhand einer Peer Group Analyse bestimmt wurde. Der Wachstumsabschlag für die ewige Rente der Jahre 2019 ff. wurde anhand der langfristig erwarteten Ergebnisentwicklung und der Inflationserwartung festgelegt.

Zur indikativen Ableitung einer Wertbandbreite für den Ertragswert der Ströer Media AG haben wir die wertrelevanten Parameter einer Sensitivitätsanalyse unterzogen. Dabei wurden die langfristige Ergebnismarge (EBITDA-Marge), der Betafaktor und der Wachstumsabschlag in Sinne von Sicherheitsabschlägen variiert.

Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Juni 2014 zugrunde gelegt. Dies ist der Tag, an dem die Aktionäre der Ströer Media AG im Rahmen einer Hauptversammlung über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE abstimmen sollen.

Die so abgeleitete Wertbandbreite für den Marktwert des Eigenkapitals der Ströer Media AG liegt erheblich über dem nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapital.

Börsenwert

Schließlich bietet auch der Börsenkurs der Aktien der Ströer Media AG eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Höhe des Nettovermögens der Gesellschaft, da im Börsenkurs die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern zum Wert der Ströer Media AG zum Ausdruck kommt. Aus dem Preis je Aktie (Börsenkurs) lässt sich, bezogen auf die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, die so genannte Marktkapitalisierung ableiten. Diese drückt die Marktbewertung des Nettovermögens (Eigenkapitals) aus.

Wir haben deshalb die aktuelle Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Ströer Media im Zeitraum 30. Dezember 2013 bis 30. April 2014 untersucht. Auf Basis der nachfolgenden Schlusskurse ergeben sich folgende Marktkapitalisierungen:

Ströer Media AG - Börsenkurs und Marktkapitalisierung		
	Kurs je Stückaktie in EUR	Marktkapitalisierung in Mio. EUR
30.12.2013	12,9	630,4
30.12.2013 - 30.04.2014		
- Durchschnittskurs	12,9	631,0
- Niedrigster Kurs	12,0	584,5
- Höchster Kurs	15,0	733,5
30.04.2014	12,4	606,0

Quelle: Bloomberg

Die Marktkapitalisierung lag in dem genannten Zeitraum in einer Bandbreite von € 584,5 Mio. bis € 733,5 Mio.

Auf Grundlage der Analysen zum Unternehmenswert sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

5 Schlussbemerkung

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher, Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Ströer Media AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Hamburg, den 5. Mai 2014

KPMG AG
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Schöniger
Wirtschaftsprüfer


Pastusiak
Wirtschaftsprüfer





Ströer Media AG
Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
im Rahmen der Umwandlung in eine SE
Seite 25

Anlagen

Beglaubigte Abschrift

91 O 18/14



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die formwechselnde Umwandlung in eine SE

hier:

Bestellung eines Umwandlungsprüfers gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm § 10 Abs. 1 UmwG

an dem beteiligt ist:

Ströer Media AG, Ströer-Allee 1, 50999 Köln, vertreten durch den Vorstand,
bestehend aus Udo Müller (CEO) und Christian Schmalzl (COO),

Antragstellerin,

– Verfahrensbevollmächtigte: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Köln -

hat die 11. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Reiprich

am 11.03.2014

beschlossen:

1. Zum Umwandlungsprüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm § 10 Abs. 1 UmwG wird bestellt:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin

Tel.: 040-32015 5690

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Geschäftswert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, beabsichtigt ihre Rechtsform gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (SE) umzuwandeln. Zur Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassung der für den 18.06.2014 vorgesehenen Hauptversammlung beantragt die Antragstellerin die Bestellung eines Umwandlungsprüfers.

Dem Antrag ist zu entsprechen, die Voraussetzungen liegen vor.

Die Kammer erachtet es aus den in der Antragsschrift ausgeführten Gründen auch für sinnvoll, die von der Antragstellerin benannte Prüfungsgesellschaft als Prüfer zu bestellen. Ausweislich des vorgelegten Schreibens der KPMG vom 19.02.2014 liegen keine der Bestellung entgegen stehende Umstände vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, § 22 Abs. 1 GNotKG die Festsetzung des Geschäftswertes auf § 67 Abs. 1 GNotKG.

Reiprich

Beglaubigt

Loeff

Justizhauptsekretärin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

